

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2022

Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes in der geltenden Fassung wird die Grundsteuer für diejenigen Steuerschuldner, die für das Jahr 2022 die gleiche Grundsteuer wie für das Jahr 2021 an die Stadt Lahr/Schwarzwald zu entrichten haben, **öffentlich festgesetzt**.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung treten für die genannten Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Jahr 2022 zugegangen wäre.

Die Grundsteuer 2022 ist zu den in dem zuletzt zugesandten Grundsteuerbescheid angegebenen Fälligkeitszeitpunkten zu entrichten, oder, wenn ein Antrag auf jährliche Zahlung gestellt wurde, zum 01.07. zu bezahlen. Insbesondere wird bei den Vierteljahresbeträgen auf den nächsten Fälligkeitszeitpunkt, den 15.02.2022, aufmerksam gemacht. Zur Vermeidung von Säumnisfolgen wird die Erteilung eines SEPA-Basislastschriftmandats für die Stadt Lahr empfohlen.

Jahresbescheide erhalten nur Steuerschuldner, bei denen sich eine Änderung im Steuerbetrag ergeben hat. Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats gem. §§ 68, 79 der Verwaltungsgerichtsordnung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Lahr/Schwarzwald, Rathausplatz 4 in 77933 Lahr/Schwarzwald zu erheben.

Künftig eintretende Änderungen in der Steuerhöhe werden den Steuerpflichtigen jeweils durch Grundsteuer-Änderungsbescheid mitgeteilt.

Lahr/Schwarzwald, den 07.01.2022

Bürgermeisteramt Lahr/Schwarzwald